

Satzung des Vereins Zentralwerk e.V.

(in der Fassung vom 28.11.2016)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Zentralwerk e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. VR 4808 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein Zentralwerk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturguts der zeitgenössischen Kunst, insbesondere durch:

Durchführung von eigenen Aktivitäten, die der Verbreitung der zeitgenössischen Kunst, insbesondere Musik, Tanz, Film, Bildhauerei, Malerei und Architektur dienen, wie z.B. Festivals, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit usw.

Durchführung von Veranstaltungen, Inszenierungen und Koproduktionen des Zentralwerk e.V. mit Künstlern verschiedener Genres aus dem In- und Ausland.

Unterstützung bei der Bereitstellung von Arbeitsräumen, Produktionsstätten und Auftrittsmöglichkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Um Mitglied zu werden, bedarf es eines Antrags auf Mitgliedschaft. Der Antrag ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter des Vorstands gemäß § 30 BGB.
6. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Eine Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Einladungen mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung anwesend sind, haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht telefonisch wahrzunehmen. Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes kann an ein anderes Vereinsmitglied des Zentralwerk e.V. schriftlich übertragen werden. An ein Vereinsmitglied können maximal 2 Stimmen übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag wird mit Eintrittsdatum in den Verein fällig, ab dann immer fortlaufend am 01.01. des Folgejahres.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Vorstand / Geschäftsführer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern über jegliche gefasste Beschlüsse, die den Vereinszweck betreffen.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Vereinsmitglieder sind im Vorhinein zu informieren.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Neben dem Vorstand kann ein Geschäftsführer i.S.d. § 30 BGB als sog. besonderer Vertreter des Vorstandes installiert werden. Auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages kann der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorzugsweise an den riesa efau e.V. Dresden, beziehungsweise an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 10 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung:

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfaßt den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.